

Eintragungen unzweifelhaft von ganz untergeordneter Bedeutung, zumal da als Gewinn im Sinne von Art. 619 von vornherein kein höherer Betrag als Fr. 414.— - Fr. 360.— = Fr. 54.— in Frage kam. Den erwähnten Eintragungen steht daher nichts im Wege.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Grundbuchamt Kulm angewiesen, den am 13. Oktober 1948 zur Eintragung angemeldeten Kaufvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und Emil Kaspar im Sinne der Erwägungen in das Grundbuch einzutragen.

III. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

NATIONALITÉ SUISSE

30. Urteil vom 1. April 1949 i. S. Mächler und Rager gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Schweizerbürgerrecht : Anerkennung der Nachkommen eines in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts ausgewanderten Bürgers der schwyzerischen Gemeinde Wangen als Schweizerbürger. Anwendung des Beschlusses des schwyzerischen Kantonsrates vom 29. April 1824 betr. Erneuerung des Landrechtes.

Nationalité Suisse : Reconnaissance, comme citoyens suisses, des descendants d'un ressortissant de la commune schwyzoise de Wangen émigré à l'étranger entre 1830 et 1840. Application de l'arrêté du Conseil du canton de Schwyz du 29 avril 1824 concernant le renouvellement du droit de cité cantonal.

Diritto di cittadinanza svizzera : Riconoscimento, come cittadini svizzeri, dei discendenti d'un attinente del comune Svittese de Wangen emigrato all'estero tra il 1830 e il 1840. Applicazione del decreto 29 aprile 1824 del Cantone di Svitto circa il rinnovo del diritto di cittadinanza cantonale.

A. — Die in Ellwangen (Württemberg) wohnenden Beschwerdeführer, die Geschwister Meinrad Philipp Mächler, geb. 1923, und Marianne Katharina, geb. 1926, seit 9. Mai

1948 verheiratet mit dem deutschen Staatsangehörigen Karl Friedrich Rager, machen geltend, von Bürgern der schwyzerischen Gemeinde Wangen abzustammen und daher von Geburt an Schweizerbürger gewesen zu sein. Sie gehören folgender Linie an :

1. Ururahnen : Joseph Karl Mächler, Bürger von Wangen, und Maria geb. Kaufmann, seit 1803 verheiratet ;
2. Urgrosseltern : Johann Nepomuk Meinrad Mächler, geb. 1804 in Wangen als Bürger dieses Ortes, von Beruf Senn (Käser), gestorben 1875 in Ellwangen, und Maria Catharina Barbara geb. Gruber (1804-1881) ;
3. Grosseltern : Meinrad Josef Mächler (1842-1896) und Maria Philomena geb. Apprich ;
4. Eltern : Josef Karl Mächler (1890-1945) und Maria geb. Rettenmeier.

Am 2. Mai 1833 stellten Landammann und Rat des Bezirkes March (Schwyz) dem Urgrossvater Johann Nepomuk Meinrad Mächler einen Heimatschein aus. In der Urkunde wurde die « gesetzliche zehnjährige Erneuerung dieses Heimatscheins » vorbehalten, im Hinblick auf folgenden Beschluss des schwyzerischen Kantonsrates vom 29. April 1824 :

« Es wird der allgemeine Grundsatz für den ganzen Kanton aufgestellt, dass ein Landmann, welcher in einem Teil unseres Kantons das Landrecht geniesst, weder seines politischen Landrechtes noch seines allfälligen Genossenrechtes verlustig werde und folglich nicht gehalten sein solle, diese Rechte zu erneuern, solange er an irgend einem im Gebiet unseres Kantons liegenden Ort angesessen ist ; dagegen aber wird nach bestehenden Grundsätzen die zehnjährige Landrechtserneuerung für die ausser unseres Kantons wohnenden Landleute desselben bei Verlust des Landrechtes erforderlich, mit Ausnahme sämtlicher Militärs, die in fremden vom hiesigen Kanton kapitulierten Kriegsdiensten stehen, solange sie wirklich in einem solchen Dienste verbleiben, auch mit Ausnahme der hiesigen sich ausser dem Kanton aufhaltenden Studenten für die Dauer ihres Studienkurses, als welche beide Klassen hiesiger Landleute während bemeldter Zeit keine Erneuerung ihres Landrechtes bedürfen. »

Am 12. Mai 1838 erhielt Johann Nepomuk Meinrad Mächler von der schwyzerischen Regierung einen Reisepass, worin er als « wohnhaft in Wangen » aufgeführt war.

Mit diesem Pass reiste er Mitte Mai 1838 über Rorschach, Friedrichshafen und Ravensburg nach Ellwangen. Am 21. Mai 1838 bescheinigte das dortige königlich-württembergische Oberamt seiner Braut Maria Catharina Barbara Gruber, « welche sich », wie es in dem Dokument heisst, « nach Wangen im Kanton Schwyz verheiraten will », die Entlassung aus dem württembergischen Staatsverband. Am 12. Juni 1838 wurden die beiden getraut. Am 14. November 1838 gebar die Ehefrau in Ellwangen das erste Kind, Hieronymus Meinrad.

Im Jahre 1864 deponierte Johann Nepomuk Meinrad Mächler, der nun in Ellwangen niedergelassen war, auf der Amtskanzlei der March den für die Anerkennung des Landrechtes seiner Ehefrau notwendigen Betrag, als Ersatz für eine früher von einem Dritten geleistete Hinterlage. Der Bezirksrat der March stimmte dieser « Landrechts-Umwandlung » zu.

Im Jahre 1871 wurde Johann Nepomuk Meinrad Mächler auf sein Gesuch vom Regierungsrat des Kantons Schwyz aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen. Gleichzeitig erhielt sein Sohn Meinrad Josef, geb. 1842, von den schwyzerischen Behörden einen Heimatschein. Im Jahre 1876 bewilligte das Zivilstandsamt Wangen demselben die Eheschliessung, mit der Zusicherung, dass die Braut nach Vollziehung der Ehe als « hierseitige » Bürgerin anerkannt werde.

Im Jahre 1896 ersuchte Meinrad Mächler, geb. 1877, ein Sohn des vorgenannten Meinrad Josef, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, weil er Rechtsanwalt werden wollte und zu diesem Zwecke die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben musste. Dem Gesuch wurde entsprochen.

In der Folge verlangte Rechtsanwalt Meinrad Mächler für seinen Bruder Franz Xaver, geb. 1882, die Ausstellung eines Heimatscheins durch die Gemeinde Wangen. Mit Entscheid vom 26. Januar 1912 lehnte der Regierungsrat des Kantons Schwyz dieses Begehren ab. Daraufhin erwarb

auch Josef Karl Mächler, der Vater der Beschwerdeführer, die deutsche Staatsangehörigkeit. Am 10. April 1915 hatte sich der schwyzerische Regierungsrat erneut mit zwei Söhnen des Meinrad Josef Mächler, geb. 1842, zu befassen, nämlich mit Josef Meinrad, geb. 1886, und Franz Xaver, geb. 1882. Diesmal entschied er, dass die beiden das Schweizerbürgerrecht noch besässen.

Im Jahre 1918 wurde dem Vater der Beschwerdeführer ein schwyzerischer Heimatschein ausgestellt. Auch seither wurden er, seine Frau und seine Kinder von den schwyzerischen Behörden zunächst noch als Schweizer behandelt.

B. — Am 13. Juni 1947 hat jedoch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entschieden, dass die Beschwerdeführer das Schweizerbürgerrecht und die Bürgerrechte des Kantons Schwyz und der Gemeinde Wangen nicht besässen. Es hat angenommen, Johann Nepomuk Meinrad Mächler sei im Jahre 1833 nach Deutschland ausgewandert und habe die im Kantonsratsbeschluss vom 29. April 1824 vorgesehene Landrechtserneuerung nie nachgesucht; er und mit ihm sein Sohn Meinrad Josef, geb. 1842, hätten daher spätestens im Jahre 1843 das Bürgerrecht von Wangen und das schwyzerische Landrecht verloren, weshalb seine Enkel und deren Nachfahren diese Bürgerrechte und demzufolge das Schweizerbürgerrecht nie erworben hätten.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem (berichtigten) Antrag, es sei zu erkennen, dass Meinrad Philipp Mächler das Schweizerbürgerrecht besitze und dass auch Marianne Katharina Rager-Mächler es bis zu ihrer Verheiratung besessen habe. Die Beschwerdeführer bringen vor, es sei ungewiss, ob der Kantonsratsbeschluss von 1824 bis zum 12. September 1848 (Annahme der Bundesverfassung) in Kraft geblieben sei. Sodann sei nicht bewiesen, dass Johann Nepomuk Meinrad Mächler schon vor dem 13. September 1838 definitiv aus der Schweiz ausgewandert sei. Jedenfalls aber werde die Annahme, er habe sein

schwyzerisches Landrecht nicht binnen der zehnjährigen Frist erneuert, durch keinerlei Tatsachen auch nur glaubhaft gemacht. Es sei zu berücksichtigen, dass das Schweizerbürgerrecht der Familie Mächler von den zuständigen Behörden im Laufe von Jahrzehnten immer wieder ausdrücklich bestätigt worden sei. Diese Staatsakte seien nicht nichtig, auch wenn sie dem Kantonsratsbeschluss von 1824 widersprechen sollten. Die angebliche Verwirkung des Bürgerrechtes hätte vor hundert Jahren geltend gemacht werden müssen; heute sei dies nicht mehr zulässig.

D. — Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hält demgegenüber an seinem Standpunkte fest. Ergänzend führt es aus, wenn Johann Nepomuk Meinrad Mächler nicht schon im Jahre 1833 endgültig ausgewandert sei, so habe er dies doch spätestens im Frühjahr 1838 getan; er habe also das angestammte Landrecht mangels Erneuerung spätestens im Frühjahr 1848 verloren. —

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut

in Erwägung :

1. — Marianne Katharina geb. Mächler hat durch ihre Heirat mit dem Deutschen Rager ihr Schweizerbürgerrecht verloren, sofern sie es vorher besessen hatte. Gleichwohl hat sie ein Interesse, abklären zu lassen, ob sie früher Schweizerin war; denn je nachdem wird später ihre Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht nach Art. 10 BG vom 25. Juni 1903 möglich sein oder nicht.

2. — Das Schicksal der Beschwerde hängt davon ab, ob Johann Nepomuk Meinrad Mächler das Bürgerrecht im Kanton Schwyz, das er unbestrittenermassen durch Abstammung erworben hatte, infolge seiner Auswanderung zwischen 1833 und 1848 verloren hat, und zwar mit Wirkung auch für seinen Sohn Meinrad Josef, geb. 1842. Nur wenn dieser es am 12. September 1848, beim Inkrafttreten der ersten Bundesverfassung, noch besessen hat, ist er Schweizerbürger geworden. In diesem Falle ist das Schwei-

zerbürgerrecht, welches seit 1848 grundsätzlich unverlierbar ist, auch auf die Beschwerdeführer übergegangen, die durch eheliche Abstammung in der Linie der Männer mit ihm verbunden sind. Die Entlassung Johann Nepomuk Meinrad Mächlers aus dem Schweizerbürgerrecht im Jahre 1871 hat den Status des damals längst volljährigen Sohnes Meinrad Josef nicht berühren können.

Johann Nepomuk Meinrad Mächler ist nicht als Militärperson oder Student, sondern als Käser nach Deutschland ausgewandert; um den Verlust seines schwyzerischen Landrechts zu vermeiden, hätte er es daher gemäss Kantonsratsbeschluss von 1824 vor Ablauf von zehn Jahren seit der Auswanderung erneuern müssen, sofern er nicht erst nach dem 12. September 1838, d. h. später als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848, ausgewandert war und wenn ausserdem die Bestimmungen jenes Beschlusses, wie der Staatsarchivar des Kantons Schwyz glaubt versichern zu dürfen, für Kantonsabwesende bis 1848 in Kraft geblieben sind.

3. — Johann Nepomuk Meinrad Mächler hat sich schon im Jahre 1833 einen Heimatschein ausstellen lassen, offenbar zum Zwecke der Auswanderung. Jedoch ist nicht bekannt, wo er sich in der Folge bis im Frühjahr 1838 aufhielt. Es scheint allerdings, dass er schon in dieser Zeitspanne, jedenfalls gegen deren Ende, in Ellwangen geweiht und dort seine nachmalige Ehefrau kennengelernt hat; denn diese hat ihm das erste Kind bereits am 14. November 1838 geboren. Sicher ist er aber erst nach dem 12. Mai 1838 endgültig ausgewandert; geht doch aus seinem an diesem Tage ausgefertigten Reisepass hervor, dass er damals noch (oder wieder) « wohnhaft in Wangen » war.

Es fragt sich weiter, ob er vor oder nach dem 12. September 1838 die Heimat definitiv verlassen hat. Nach den Eintragungen im erwähnten Reisepass (Visum der zuständigen Amtsstellen in Rorschach, Friedrichshafen und Ravensburg) ist er Mitte Mai 1838 (wieder) in Ellwangen eingetroffen. Kurz darauf, am 21. Mai 1838, wurde seine

Braut durch das Oberamt Ellwangen aus dem württembergischen Staatsverband entlassen, und am 12. Juni 1838 wurde die Trauung vollzogen. Jedoch steht nicht fest, dass die Eheleute sogleich in Ellwangen Wohnsitz genommen haben. Es könnte dann als wahrscheinlich angesehen werden, wenn sie die Ehe in Ellwangen oder dessen Nähe geschlossen hätten. Der Ort der Trauung hat sich indes nicht feststellen lassen. Im Familienregister von Ellwangen ist nur deren Zeitpunkt angegeben, und auch in den Zivilstandsakten von Wangen findet sich kein diesbezüglicher Eintrag. Andererseits könnte aus der Bemerkung in der Entlassungsurkunde vom 21. Mai 1838, wonach sich die Braut « nach Wangen im Kanton Schwyz verheiraten will », sehr wohl geschlossen werden, dass das erste eheliche Domizil Wangen war. Freilich liesse sich die Wendung auch dahin verstehen, die Braut sei entlassen worden im Hinblick darauf, dass sie künftig « nach Wangen zuständig » (dort heimatberechtigt) sei. Nicht bestritten ist jedenfalls, dass das erste Kind der Eheleute Mächler-Gruber am 14. November 1838 in Ellwangen geboren wurde und dass die Familie von dieser Zeit hinweg dort ansässig war. Dagegen bestehen zum mindesten ernsthafte Zweifel darüber, ob das Ehepaar sich daselbst wirklich, wie die Vorinstanz annimmt, schon vor dem kritischen 12. September 1838 niedergelassen hatte. Die Frage wäre unter diesen Umständen wohl eher zu verneinen. Sie mag aber offen bleiben; denn auch im Falle ihrer Bejahung ist die Beschwerde begründet.

4. — Der Kantonsratsbeschluss von 1824 sagt nicht, in welcher Form das Landrecht zu erneuern war. Nach dem Wortlaut des Heimatscheins vom 2. Mai 1833 für Johann Nepomuk Meinrad Mächler wäre die Erneuerung des Heimatscheins erforderlich gewesen. Ein weiterer auf diesen Namen lautender Heimatschein ist indes nicht beigebracht worden, und im vorgelegten ist eine Erneuerung nicht vermerkt. Auch ist Johann Nepomuk Meinrad Mächler auf dem im Bezirksarchiv March aufbewahrten Verzeichnis

der seit 1837 bis am 9. April 1841 ausgefertigten Heimatscheine nicht aufgeführt, und für die folgende Zeit ist ein Verzeichnis nicht mehr vorhanden. Andererseits erklärt der Staatsarchivar des Kantons Schwyz, es habe anscheinend in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Gewohnheitsrecht bestanden, wonach die Erneuerung « durch eine Eingabe oder ein Gesuch an den Landrat und nach Notiznahme im Protokoll durch einen Eintrag ins Landrechtsbuch zu geschehen hatte ». Es hat sich jedoch herausgestellt, dass im Bezirksarchiv March die Protokolle über die Verhandlungen des für Bürgerrechtssachen zuständigen (einfachen) Landrates gerade für die Zeitspanne 1838-1848 fehlen, und in den vorhandenen sonstigen Akten dieser Jahre sind irgendwelche Hinweise auf eine Erneuerung des Landrechts durch Johann Nepomuk Meinrad Mächler nicht gefunden worden.

Gleichwohl liegen genügend Indizien dafür vor, dass diese Erneuerung — immer vorausgesetzt, dass sie überhaupt erforderlich war — tatsächlich erfolgt ist: Nicht nur betrachteten sich Johann Nepomuk Meinrad Mächler, der angesichts des Wortlautes seines Heimatscheins vom 2. Mai 1833 mit der Notwendigkeit der Erneuerung rechnen musste, und seine Nachkommen selbst auch noch nach 1848 als Bürger des Kantons Schwyz; auch die dortigen für Bürgerrechtsfragen zuständigen Behörden gingen in der Folge in einer ganzen Reihe von Verfügungen davon aus, dass dieser Familie das Kantonsbürgerrecht erhalten geblieben sei. Diese einhellige und durch Jahrzehnte beibehaltene Auffassung entspricht sicherlich der wahren Sachlage. Wichtig ist namentlich, dass mehrere Entscheide jener Behörden, in denen sie zum Ausdruck kommt, schon für die ersten Jahrzehnte nach 1848 nachgewiesen sind (Verfügungen von 1864, 1871, 1876). Demgegenüber kann nicht ins Gewicht fallen, dass der schwyzerische Regierungsrat viel später, im Jahre 1912, eine andere Ansicht vertrat, dies umsoweniger, als er sie drei Jahre nachher wieder aufgab.

5. — Somit kann die weitere Frage offen bleiben, ob eine Nichterneuerung des schwyzerischen Landrechtes durch Johann Nepomuk Meinrad Mächler überhaupt auch für seinen Sohn Meinrad Josef — der beim Inkrafttreten der ersten Bundesverfassung erst sechs Jahre alt, also auf keinen Fall schon zehn Jahre ausserhalb des Kantons Schwyz wohnhaft war — und dessen Nachkommen den Verlust dieses Rechtes hätte zur Folge haben können.

IV. ANSTÄNDE ZWISCHEN KANTONEN ÜBER BUNDESSTEUERN

CONTESTATIONS ENTRE CANTONS RELATIVES A DES IMPOTS FÉDÉRAUX

31. Arrêt du 15 juillet 1949 dans la cause Canton de Neuchâtel contre Canton de Genève.

Taxe militaire. Elle ne peut être perçue par le canton d'origine, au sens de l'art. 10 al. 2 LTM, que lorsque le contribuable n'est pas domicilié en Suisse.

Notion du domicile en Suisse au regard des art. 10 LTM et 47 RTM.

Militärpflichtersatz. Er kann nur dann vom Heimatkanton erhoben werden, wenn der Pflichtige nicht in der Schweiz wohnt (Art. 10 Abs. 2 MStG). Begriff des Wohnsitzes in der Schweiz im Sinne von Art. 10 MStG und 47 MStV.

Tassa militare. Può essere riscossa dal cantone di appartenenza a sensi dell'art. 10 cp. 2 LTM solo quando il contribuente non è domiciliato in Svizzera. Nozione del domicilio a norma degli art. 10 LTM e 47 RTM.

A. — Le Dr Pierre Descœudres, né en 1911, originaire de La Sagne (canton de Neuchâtel), dont les parents habitent Anières (canton de Genève), a été déclaré apte au service dans les services complémentaires et dès l'année 1934, il a figuré au registre de la taxe militaire du canton de Genève. Jusqu'en 1945, il a acquitté régulièrement les bordereaux de taxe que le Service genevois de la taxe

militaire lui a adressés. Ayant obtenu, en automne 1945, un congé d'un an pour se rendre en Australie, Descœudres a été rayé du registre des assujettis au paiement de la taxe militaire du canton de Genève. Pendant les années 1946 et 1947, il a acquitté sa taxe dans son canton d'origine, soit le canton de Neuchâtel.

Le 19 mars 1947, Descœudres, qui avait constamment voyagé sans résidence fixe et ne s'était présenté à aucun consulat à l'étranger, a annoncé son retour à Genève. Il a déposé ses papiers auprès des autorités communales d'Anières, où demeurent ses parents, et il a acquitté depuis lors ses impôts civils dans le canton de Genève. Il a payé à nouveau à Genève sa taxe militaire pour l'année 1948. Toutefois, son séjour effectif à Genève a été de brève durée et, en 1947 déjà, Descœudres s'est rendu à l'étranger, comme médecin au service de l'International Children's Emergency Fund. Au début de 1948, il était à Budapest. En septembre de la même année, il a quitté cette ville pour se rendre à Beyrouth (Syrie), où il se trouve encore actuellement. Cette absence à l'étranger a été interrompue à de fréquentes reprises (environ tous les trois mois) par des séjours en Suisse.

B. — Par lettre du 20 janvier 1949, le Service de la taxe militaire du canton de Neuchâtel a informé l'Administration fédérale des contributions qu'en raison de l'absence prolongée de Descœudres à l'étranger, il considérait que ce contribuable devait acquitter sa taxe militaire dans son canton d'origine — soit celui de Neuchâtel —, conformément à l'art. 10 al. 2 LTM. Devant l'opposition du canton de Genève, qui, par décision du 9 mars 1949, a refusé d'admettre la prétention du canton de Neuchâtel, ce dernier a porté la contestation devant la Chambre de droit administratif du Tribunal fédéral en concluant à ce qu'il soit prononcé que la taxe militaire de l'année 1949 de Pierre Descœudres est due au canton de Neuchâtel. A l'appui de sa demande, le canton de Neuchâtel a fait valoir ce qui suit : Sans doute Descœudres a-t-il déposé